

## Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 2026

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;

SARLETTE Nadia, NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSEN Kathy,  
Schöffen;

HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula,  
LANGER Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER Chantal,  
COLLAS Reiner, FICKERS Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

**Fehlte entschuldigt:** HECK Andreas, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2026
  2. Kassenkontrolle 4/2025
  3. Dotation des ÖSHZ für das Jahr 2025. Anpassung infolge des Programmdekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2025.
  4. Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Erneuerung von Abschnitten der Straßen "Bermicht - Feldstraße", Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Auftrags
  5. Annahme des Jahresberichtes 2025 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde.
  6. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum in Nidrum, Alter Malmedyer Weg - Antrag PLOUVIER-SCHEUREN
  7. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum und Übertragung von Privateigentum ins öffentliche Eigentum in Bütgenbach, Ecke Hofstraße-An den Hofwiesen. Antrag REUTER
  8. Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2026 - Genehmigung der Sonderbedingungen
  9. Projekt zur Erneuerung des Treppengeländers in der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
  10. Antrag der VoG Orgelklänge auf Erhalt eines Zuschusses für den Ankauf von Edelstahltafeln in den Kirchen in Elsenborn, Nidrum und Weywertz.
- 

### 1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2026

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2026 und

BESCHLIESST einstimmig:

- das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2026 zu genehmigen.

### 2° Kassenkontrolle 4/2025

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

NIMMT zur Kenntnis:

- den Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2025.

### **3° Dotation des ÖSHZ für das Jahr 2025. Anpassung infolge des Programmdekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.11.2024 über den Haushaltsplan des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach für das Rechnungsjahr 2025, laut welchem der Gemeindegusschuss an das ÖSHZ für das Jahr 2025 auf 98.793,08 € festgesetzt wurde;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.12.2025 zur Abänderung des Dekretes vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Anbetracht, dass diese Dekretänderung zur Folge hat, dass sich die Finanzierung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach durch die Deutschsprachige Gemeinschaft um 89.871,73 € verringert, während sich gleichzeitig die Dotation an die Gemeinde Bütgenbach auf 2.001.833,53 € erhöht (+ 83.542,71 €);

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde für die Dotation an das Öffentliche Sozialhilfezentrum lediglich 98.793,08 € vorgesehen ist;

In Erwägung, dass daher ein finanzieller Ausgleich seitens der Gemeinde erforderlich ist, da das Öffentliche Sozialhilfezentrum andernfalls das Haushaltsjahr 2025 mit einem negativen Ergebnis abschließen würde;

In Erwägung, dass gemäß der geltenden Regelung zur Festlegung der Dotation an das Öffentliche Sozialhilfezentrum (Kopftabelle) ein negatives Haushaltsresultat des Öffentlichen Sozialhilfezentrums im Jahr 2025 zu einer außergewöhnlich hohen Gemeindegdotations im Jahr 2027 führen würde;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach infolge dieser Verschiebung im Jahr 2025 zudem ein künstlich erhöhtes Haushaltsresultat erzielen würde;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.07.1976, insbesondere seines Artikels 106;

Aufgrund des Gemeindegdekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Den Gemeindegusschuss für das ÖSHZ Bütgenbach für das Jahr 2025 rückwirkend auf 188.664,81 € festzulegen und die Auszahlung der Mittel trotz Überschreitung der vorgesehenen Haushaltsmittel zu genehmigen.

Mitteilung hiervon ergeht an das ÖSHZ Bütgenbach und an die Aufsichtsbehörde.

### **4° Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Erneuerung von Abschnitten der Straßen "Bermicht - Feldstraße", Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Auftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Abschnitte der Straßen "Bermicht - Feldstraße" zwischen der Kirchstraße und der Dellenstraße erneuert werden sollten;

In Erwägung, dass ein Projektautor bezeichnet werden sollte, welcher die Planung und die Überwachung der Bauausführung dieses Projekts übernimmt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass auf Grund des für diesen Dienstleistungsauftrag geschätzten Werts von ca. 65.000,00 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 78.650,00 Euro einschl. MwSt., und auf Grund des Artikels 42, § 1, Punkt 1, Buchstabe a des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Dienstleistungsauftrags in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 nicht in Erwägung gezogen werden muss und eine Unterteilung des Dienstleistungsauftrags in Lose aus technischen Gründen auch wenig Sinn ergeben würde;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Dienstleistungen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2026 unter Artikel 421/731-60 Projekt 20250015 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Erneuerung von Abschnitten der Straßen "Bermicht - Feldstraße" gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 65.000,00 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 78.650,00 Euro einschl. MwSt., wird genehmigt, wobei dieser Auftrag nicht in Lose unterteilt ist.

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Für die Vergabe wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/731-60 Projekt 20250015 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2026.

**Art. 5:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **5° Annahme des Jahresberichtes 2025 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere seines Artikels 9, §2;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 10.09.2021 über die Gewährung von Subsidien mittels Konventionen zur Durchführung von Projekten, die in den Kommunalen Programmen zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) enthalten sind;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 10.09.2021 bzgl. der Umsetzung der Kommunalen Programme für Ländlichen Entwicklung (KPLE), insbesondere des Kapitels 15 betreffend den Jahresbericht über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2025:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Tätigkeitsbericht des Jahres 2025 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte im Rahmen des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach wird angenommen.

Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **6° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum in Nidrum, Alter Malmedyer Weg - Antrag PLOUVIER-SCHEUREN**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage von Herrn Aaron PLOUVIER und Frau Laura SCHEUREN in Nidrum vom 24.09.2025 auf Erwerb von zu entwidmendem

öffentlichem Eigentum vor ihrer Privatparzelle katastriert Nr. 152B der Flur E in Nidrum, Alter Malmedyer Weg 37;

Aufgrund des vorliegenden diesbezüglichen Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 21.01.2026, wonach es sich um eine Fläche von 314 m<sup>2</sup> vor der Privatparzelle 152B der Flur E in Nidrum handelt, welche vor einem Verkauf entwidmet werden sollte;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf einer Fläche von 314 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Nidrum, Alter Malmedyer Weg, vor der Parzelle katastriert Nr. 152B der Flur E, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 21.01.2026, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**7° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum und Übertragung von Privateigentum ins öffentliche Eigentum in Bütgenbach, Ecke Hofstraße - An den Hofwiesen. Antrag REUTER**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage von Herrn Arno REUTER, Frau Jodie REUTER, Herrn Micha REUTER und Herrn Tom REUTER vom 07.11.2025 auf Erwerb von zu entwidmendem öffentlichem Eigentum vor der Privatparzelle katastriert Nr. 289L der Flur A in Bütgenbach, Ecke Hofstraße und An den Hofwiesen;

Aufgrund des vorliegenden diesbezüglichen Vermessungsplanes des Vermessungsbüros SECO Survey in Sankt Vith vom 13.11.2025, woraus ersichtlich ist, dass es sich um ein Los 5 mit einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> sowie um ein Los 8 mit einer Fläche von 64 m<sup>2</sup> handelt, welche sich im öffentlichen Eigentum der Gemeinde befinden und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

In Erwägung, dass in diesem Rahmen das Los 7 mit einer Fläche von 2 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 258C2 der Flur A und das Los 6 mit einer Fläche von 2 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 289L der Flur A, beide in Bütgenbach, Hofstraße gelegen, und auf welchen sich ein Elektromast befindet, ins öffentliche Gemeindeeigentum, durch die jeweiligen Eigentümer der Privatparzellen, übertragen werden;

Aufgrund der vorliegenden Abschätzung des Herrn Jean-François Lemperez vom 16.02.2026, welcher den Verkaufswert der betroffenen Flächen der Lose 5 und 8 auf 49,00 €/m<sup>2</sup> abschätzt;

Aufgrund der vorliegenden schriftlichen Einverständnisse der Herren REUTER Tom und Micha zum Ankauf der Fläche von 49 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum (Los 5 gemäß Vermessungsplan) mittels Zahlung eines Preises von 49,00 €/m<sup>2</sup>, was einem Gesamtpreis von 2.401,00 € entspricht, sowie zur kostenlosen Abtretung ins öffentliche Gemeindeeigentum der Fläche von 2 m<sup>2</sup>, Los 6 gemäß Vermessungsplan;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses des Herrn REUTER Arno zum Ankauf der Fläche von 64 m<sup>2</sup> (Los 8 gemäß Vermessungsplan) mittels Zahlung eines Preises von 49,00 €/m<sup>2</sup>, was einem Gesamtpreis von 3.136 m<sup>2</sup> entspricht;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses von Frau Jodie REUTER zur kostenlosen Abtretung der Fläche von 2 m<sup>2</sup> aus der Parzelle katastriert Nr.

258C2 an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum (Los 7 gemäß Vermessungsplan);

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 16.12.2025 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung der Lose 5 mit einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> sowie des Loses 8 mit einer Fläche von 64 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum gelegen in Bütgenbach, vor der Privatparzelle katastriert Nr. 289L der Flur A, Gemarkung 1, Ecke Hofstraße - An den Hofwiesen, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros SECO Survey vom 13.11.2025 wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgt der Verkauf des Loses 5 mit einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> an die Herren REUTER Tom und REUTER Micha gegen Zahlung eines Preises von 2.401,00 € sowie des Loses 8 mit einer Fläche von 64 m<sup>2</sup> an Herrn REUTER Arno gegen Zahlung eines Preises von 3.136,00 €.

**Artikel 3:** Die kostenlose Übertragung durch die Herren REUTER Tom und REUTER Micha des Loses 6 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros SECO Survey vom 13.11.2025 mit einer Fläche von 2 m<sup>2</sup> sowie durch Frau REUTER Jodie des Loses 7 mit einer Fläche von 2 m<sup>2</sup> an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum wird hiermit angenommen.

Sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung, inklusive der Auslieferungskosten, sind zu Lasten der Antragsteller.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **8° Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2026 - Genehmigung der Sonderbedingungen**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen aufgrund von Pilzbefall auf Vorschlag und laut Aufmaß des Forstamtes Elsenborn rund 628,4 Festmeter Buchenbrennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden sollten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der durch den Gemeinderat am 19.08.2025 genehmigten Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2026;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen des Buchenbrennholzverkaufs festzulegen;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung werden rund 628,4 Festmeter Buchenbrennholz öffentlich und meistbietend verkauft.

Unter Vorbehalt der nachstehenden Sonderbedingungen finden die für den Holzverkauf vom 17.10.2025 geltenden Bedingungen Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

**Artikel 2:** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung in einer einzigen Sitzung und die Lose werden dem Meistbietenden zugeschlagen.

Der Mindestpreis (Startpreis) aller Lose liegt bei 25,00 €/Festmeter und das Überbieten erfolgt mit 1,00€/Festmeter.

**Artikel 3:** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

**Artikel 4:** Je Haushalt kann eine Maximalmenge von 25 Festmeter gefällter Buchen erworben werden.

**Artikel 5:** Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen. Die Abfuhrfrist ist der 31.08.2026.

Für die bis zu diesem Datum nicht komplett erworbenen Holzlose muss der Ankäufer eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen.

Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los.

Während der Rehbockjagdzeiten vom 27.04. bis 15.05.2026 und vom 15.07. bis 10.08.2026 ist die Holzernte nur zwischen 09.00 und 17.00 Uhr erlaubt.

An Sonn- und Feiertagen ist die Holzwerbung untersagt.

**Artikel 6:** Die Zahlungen der ersteigerten Lose haben innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Verkauf per Banküberweisung zu erfolgen. Zwecks Bestreitung der Verkaufskosten wird der Kaufpreis um 3 % sowie um 2 % Mehrwertsteuer erhöht.

Im Falle einer Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

**Artikel 7:** Die Abfuhr des ersteigerten Brennholzes darf erst nach Genehmigung des Verkaufes durch das Gemeindegremium erfolgen. Der Zahlungsbeleg gilt als Fällungs- bzw. Abfuhrerlaubnis.

**Artikel 8:** Die Buchennaturverjüngung ist bei der Aufarbeitung zu schonen. Ganze Buchenbäume (Stamm und Krone) dürfen nicht durch die Bestände und Verjüngungen geschleppt werden. Einzelne Stämme und Kronen dürfen nur mit Genehmigung des Försters an den Weg geschleppt werden.

**Artikel 9:** Nicht markierte tote Bäume oder Baumstümpfe sollen aus Naturschutzgründen (Specht und andere seltene Tierarten) erhalten bleiben und dürfen nicht zusätzlich gefällt werden.

**Artikel 10:** Die Wälder der Gemeinde Bütgenbach wurden im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft gemäß PEFC-Kriterien zertifiziert.

**Artikel 11:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

## **9° Projekt zur Erneuerung des Treppengeländers in der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass das vorhandene Treppengeländer der 60er Jahre im Innenbereich der Grundschule Weywertz nicht den aktuellen Sicherheitsnormen entspricht und daher erneuert werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 18.557,00 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2026 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht, dass es sich aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Auftragswerts von ca. 18.557,00 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2026 unter Artikel 722/724-60 20260007 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Erneuerung des Treppengeländers im Innenbereich der Grundschule Weywertz über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 18.557,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsverzeichnis wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/724-60 20260007 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2026.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2026 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **10° Antrag der VoG Orgelklänge auf Erhalt eines Zuschusses für den Ankauf von Edelstahltafeln in den Kirchen in Elsenborn, Nidrum und Weywertz**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrags der VoG Orgelklänge auf Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses für den Ankauf von Material zwecks Anfertigung von mit QR-Codes versehenen Edelstahltafeln, welche zu kurzen Einspielungen der jeweiligen Pfeifenorgeln der Kirchen Elsenborn, Nidrum und Weywertz führen;

In Anbetracht, dass diese Tafeln an den Kirchen angebracht werden sollen, damit die Besucher der Kirchen die Klänge der jeweilige Pfeifenorgel über den QR-Code anhören können;

In Anbetracht, dass die Kosten zum Ankauf des Materials geschätzte 375,00 € MwSt. einbegriffen betragen;

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinen Zuschuss auf Materiallieferungen gewährt und demnach der Betrag zu 100 % von der Gemeinde übernommen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2026 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der VoG Orgelklänge wird ein außerordentlicher Zuschuss über 375,00 € für den Ankauf von Material zwecks Anfertigung von mit QR-Codes versehenen Edelstahltafeln, welche zu kurzen Einspielungen der jeweiligen Pfeifenorgeln der Kirchen Elsenborn, Nidrum und Weywertz führen, bewilligt.

**Artikel 2:** Der Zuschuss wird nach Erhalt der Rechnungs- und Zahlungsbelege an die VoG Orgelklänge ausgezahlt.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---